



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

10/510-108/ME  
A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 53115/2699  
DVR: 0000019

GZ 600.479/0-V/4/93

An das  
Präsidium des  
Nationalrates

1010 W i e n

Seitens GESETZENTWURF  
Zl. ..... 87 ..... -GE/19... P2  
Datum: 30. NOV. 1993  
Verteilt 3.12.93 M

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Pesendorfer

2740

**Betrifft:** 7. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972;  
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt als Anlage  
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem mit Schreiben des  
Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 21. Oktober 1993,  
Zl. 21.357/1-I/1/93, versendeten Entwurf einer 7. Novelle zum  
Notarversicherungsgesetz 1992.

24. November 1993  
Für den Bundeskanzler:  
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung.  
*Kip*



**REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT**

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 531 15/0  
Telex 1370-900 Telefax 53115/2699  
DVR: 0000019

GZ 600.479/0-V/4/93

Bundesministerium für Arbeit  
und Soziales

Stubenring 1  
1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Pesendorfer	2740	21.357/1-1/93 21. Oktober 1993

**Betrifft: 7. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972;  
Begutachtung**

Mit dem oz. Schreiben wurde der Entwurf der 7. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972 dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst "zur gefälligen Kenntnis" übermittelt. Der Verfassungsdienst übersieht nicht, daß der Entwurf bereits dem Ministerratsdienst zugeleitet wurde, er erlaubt sich trotzdem, zu dem gegenständlichen Gesetzesentwurf folgende Bemerkungen zu machen und ersucht, diese allenfalls im Zuge der parlamentarischen Behandlung zu berücksichtigen:

**Zu Z 1 bis 3:**

Gemäß Richtlinie 134 der Legistischen Richtlinien 1990 wäre in § 2 Abs. 5 bei Binnenzitierungen, das heißt Zitierungen einzelner Bestimmungen derselben Rechtsvorschrift, bloß die entsprechende Gliederungseinheit (Paragraph, Absatz) anzugeben.

In systematischer Hinsicht sollte Punkt 3 vor den Punkt 2 gereiht werden. Dies erhöht einerseits die Übersichtlichkeit, andererseits könnte dadurch der Klammerausdruck "(alt)" nach § 2 Z 13 entfallen.

- 2 -

Zu Z 6:

Der Schreibfehler in der Novellierungsanordnung ("... des zweiten Teils ...") sollte berichtigt werden.

Zu Z 9:

Zu § 67 Abs. 5 Z 2 Satz:

Im Sinne des Art. 18 Abs. 2 B-VG wäre näher zu determinieren, welchen Inhalt die vom Bundesminister für Arbeit und Soziales zu erlassende Verordnung haben soll. Dabei wäre etwa im Sinne der bisherigen Fassung des § 67 Abs. 5 vorzugehen.

Zu § 67 Abs. 5 letzter Satz:

Gemäß Richtlinie 59 der Legistischen Richtlinien 1990 sollte eine "sinngemäße" oder "entsprechende" Anwendung anderer Rechtsvorschriften nicht angeordnet werden; es ist entweder uneingeschränkt auf die anderen Rechtsvorschriften in ihrer bestehenden Fassung zu verweisen oder aber anzugeben, mit welcher Maßgabe sich angewendet werden sollen. Im übrigen sollte die Bildung unbezeichnetener Absätze unterbleiben (vgl. Richtlinie 116 der Legistischen Richtlinien 1990).

Zu Z 14:

Der Ausdruck "erforderlichenfalls" im letzten Satz des § 72a Abs. 4 ist zu unbestimmt. Es sollte vielmehr in eindeutiger Weise klargestellt werden, in welchen Fällen Abs. 3 zweiter Satz anzuwenden ist.

Zu Z 24 und 26 (§ 80 und § 81 Abs. 3):

Gemäß Richtlinie 122 der Legistischen Richtlinien 1990 sollten grundsätzlich nur vollständige Gliederungseinheiten (Paragraphen, Absätze, Ziffern etc.) novelliert werden.

Zu Z 29:

Die Inkrafttretensbestimmungen dieser Novelle sollten der besseren Übersichtlichkeit halber grundsätzlich der ursprünglichen Inkrafttretensbestimmung (nunmehr § 101) in weiteren Absätzen angefügt werden.

In Abs. 2 der Inkrafttretensbestimmung sollte die Fassung des § 2 Z 13, die rückwirkend aufgehoben wird, genau mit Zitierung der Fundstelle(n) angegeben werden.

In Abs. 3 und 4 wäre die am 31. Dezember 1993 in Geltung gestandene Fassung des § 67 Abs. 5 zwecks späterer Auffindbarkeit exakt mit ihrer Fundstelle einschließlich der relevanten Novellierungen zu bezeichnen und auch die "darauf beruhenden Rechtsvorschriften" (offenbar verbindlich erklärte Grundsätze des Bundesministers für Arbeit und Soziales) genau zu bezeichnen und mit ihrer Fundstelle anzugeben. In sprachlicher Hinsicht sollte es statt "die Bestimmungen des § 67 Abs. 5 ..." jeweils nur "§ 67 Abs. 5" lauten.

Abs. 4 des § 102 ist nach Auffassung des Verfassungsdienstes völlig unverständlich. Vor allem bleibt durch die bloße Bezugnahme auf § 67 Abs. 5 und die darauf beruhenden Rechtsvorschriften "soweit sie sich auf Entschädigungsleistungen an aus ihrer Funktion ausgeschiedene Präsidenten und deren Stellvertreter sowie den Hinterbliebenen der Genannten beziehen", unklar, inwieweit diese Rechtsvorschriften weiterhin anzuwenden sind. Auch der Verweis auf "die im Abs. 3 angeführten, aber aus ihrer Funktion bis spätestens zu der am 31. Dezember 1993 abgelaufenen Amts dauer des Vorstands ausgeschiedenen Personen sowie deren Hinterbliebene" trägt nicht unbedingt zur Klarheit dieser Rechtsvorschrift bei.

Es wäre daher durch entsprechend eindeutige Formulierung klarzustellen, inwiefern der Rechtsfolgenbereich des § 67 Abs. 5 und der "darauf beruhenden Rechtsvorschriften" weiterhin aufrecht

- 4 -

bleibt. Zur Vermeidung von Unklarheiten wäre im Sinne der Richtlinie 45 der Legistischen Richtlinien 1990 für den verbleibenden Anwendungsbereich dieser Rechtsvorschrift eine eindeutige neue Regelung zu erlassen, die den konkret aufrecht zu erhaltenden Teil des § 67 Abs. 5 in der am 31. Dezember 1993 in Geltung gestandenen Fassung explizit für den zu begünstigenden Personenkreis wiederholt.

Im übrigen sollte vom do. Ressort geprüft werden, ob nicht eine Formulierung möglich wäre, die Abs. 3 und 4 der gegenständlichen Bestimmung in der Weise zusammenfaßt, daß die weiter in Geltung zu belassenden Teile des § 67 Abs. 5 hinsichtlich des zu begünstigenden Personenkreises in einer einzigen einheitlichen Bestimmung wiederholt werden und im übrigen auf die auf der Grundlage des § 67 Abs. 5 (alte Fassung) ergangenen Rechtsvorschriften mit genauer Zitierung und Fundstelle verwiesen wird.

24. November 1993  
Für den Bundeskanzler:  
KREUSCHITZ

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

